



Konzept Aufsicht und Bewilligung für private Pflegeheime im Kanton St.Gal- len

Konzept Anerkennung betreutes Woh- nen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Grundlagen der Verantwortlichkeiten	4
1.2	Qualitative Mindestanforderungen	4
1.3	OKP-Zulassung Pflegeheime	4
1.4	Weitere rechtliche Grundlagen	5
2	Dienstleistungsangebote Pflegeheime	5
2.1	Leistungen der OKP	5
2.2	Leistungen der Pension und Betreuung	6
2.3	Weitere Dienstleistungen	6
3	Bewilligungsvoraussetzungen	6
3.1	Berufsausübungsbewilligungen (BAB)	6
3.2	Qualitative Mindestanforderungen	6
3.2.1	Konzeptionelle Grundlagen	7
3.2.2	Leitung und Personal	7
3.2.3	Bauten und Ausstattung	7
4	Bewilligungsverfahren	7
4.1	Quantitative Prüfung	8
4.2	Gesuchstellung	8
4.2.1	Bewilligung in-House-Spitex	8
4.3	Qualitative Prüfung	8
4.4	Dauer des Bewilligungsverfahrens	8
4.5	Bewilligungsänderungen	9
4.6	Gebühren	9
5	Aufsicht	10
5.1	Grundsatz	10
5.1.1	Aufsicht in-House-Spitex	11
5.2	Jährliches Reporting	11
5.3	Prüfung und Bewertung / Einstufung Ampelsystem	11
5.4	Aufsichtsbericht	12
5.5	Allfällige Abklärungen	12
5.6	Gebühren	14
6	Betreutes Wohnen	15

6.1	Grundlagen der Verantwortlichkeiten	15
6.2	OKP-Leistungen: Zulassung und Betriebsbewilligung	15
6.3	Anerkennungsvoraussetzungen betreutes Wohnen	15
6.3.1	Bedarfsnachweis	15
6.3.2	Barrierefreiheit	16
6.3.3	Leistungsangebot der Grundbetreuung	16
6.3.4	Mietzins und Mietvertrag	17
6.4	Anerkennungsverfahren betreutes Wohnen	17
6.4.1	Quantitative Prüfung	17
6.4.2	Gesuchstellung und qualitative Prüfung	18
6.4.3	Dauer des Anerkennungsverfahrens	18
6.4.4	Anerkennungsänderung	18
6.4.5	Gebühren	19
6.4.6	Informationspflicht nach Anerkennung	19
6.5	Aufsicht	19

1 Einleitung

Die Langzeitpflege bildet einen relevanten Pfeiler in der Gesundheitsversorgung von älteren Menschen. Pflegeheime im Kanton St.Gallen bieten die Grundpflege für alle Pflegestufen an und sichern einen Aufenthalt bis zum Lebensende.

Dieses Konzept standardisiert den Prozess der Aufsicht und Bewilligung der privaten Pflegeheime im Kanton St.Gallen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen entsprechend der definierten Verantwortlichkeiten erfolgt.

1.1 Grundlagen der Verantwortlichkeiten

Die stationäre Sozialhilfe ist im Sozialhilfegesetz ([sGS 381.1](#), abgekürzt SHG) geregelt. Demnach ist es Aufgabe der politischen Gemeinde, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Pflegeheimen zu sorgen (Art. 28 Abs. 1 SHG). Die Gemeinden können die Leistungen der stationäre Langzeitpflege selbst erbringen oder an private Institutionen – mit oder ohne Abschluss einer Leistungsvereinbarung – übertragen (Art. 28 Abs. 2 SHG). Ebenfalls ist es Aufgabe der politischen Gemeinde, das Angebot der stationären Langzeitpflege vorausschauend zu planen und regelmässig zu evaluieren (Art. 29 Abs. 1 SHG). Basis für diese Angebotsplanung bilden die Planungsrichtwerte des Kantons (Art. 29 Abs. 3 SHG).

Bezüglich der Bewilligung benötigen diejenigen Pflegeheime, welche nicht durch die Gemeinde selbst betrieben werden oder keine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben eine Betriebsbewilligung des zuständigen Departements (Art. 32 SHG). Die Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Prozess der Bewilligung sind in der Verordnung über die privaten Betagten- und Pflegeheime ([sGS 381.18](#)) aufgeführt. Demnach wird eine Betriebsbewilligung erteilt, wenn die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Im Rahmen der Aufsicht ist es Aufgabe der Aufsichtsinstanz, die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen zu überprüfen (Art. 33 Abs. 2 SHG). Als Aufsichtsinstanz gilt die Gemeinde für die öffentlichen Pflegeheime sowie für die Pflegeheime, welche eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Der Kanton übt die Aufsicht über die Pflegeheime aus, die keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben (Art. 33 Abs. 1 SHG).

1.2 Qualitative Mindestanforderungen

Die qualitativen Mindestanforderungen bilden somit die Grundlage für die Aufsicht als auch für die Bewilligung. Explizit geregelt sind diese Mindestanforderungen in der betreffenden Verordnung ([sGS 381.19](#)) sowie in den Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen ([20190627 Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen.pdf](#)). Die Anforderungen sind für die Pflegeheime als auch für die Aufsichtsinstanz als Mindestanforderungen zu sehen. Die Erfüllung der Kriterien ist Pflicht.

1.3 OKP-Zulassung Pflegeheime

Pflegeheime sind entsprechend Art. 39 KVG zur Leistungserbringung und -abrechnung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen, wenn sie die ärztliche Betreuung gewährleisten, über das erforderliche Fachpersonal sowie die erforderliche Einrichtung verfügen und auf der kantonalen Pflegeheimliste geführt sind. Somit erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme in die Pflegeheimliste die OKP-Zulassung. Pflegeheime benötigen dementsprechend keine formelle OKP-Zulassung.

1.4 Weitere rechtliche Grundlagen

Folgend werden weitere, im allgemeinen oder spezifischen Zusammenhang zur stationären Langzeitpflege stehende rechtliche Grundlagen erwähnt:

- Ebene Bundesgesetzgebung:
 - Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10);
 - Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102);
 - Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31);
 - Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG, SR 811.21);
 - Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung, GesBAV, SR 811.214);
 - Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SR 811.22);
 - Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30);
 - Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301);
 - Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11);
 - Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1).

- Ebene kantonale Gesetzgebung:
 - Sozialhilfegesetz (SHG, sGS 381.1);
 - Gesetz über die Pflegefinanzierung (PFG, sGS 331.2);
 - Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21);
 - Gesundheitsgesetz (GesG, sGS 311.1);
 - Ergänzungsleistungsgesetz (ELG, sGS 351.5);
 - Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (VKB, sGS 351.53);
 - Gesetz über den Feuerschutz (FSG, sGS 871.1).

- Ebene kantonale Konzepte:
 - Konzept Palliative Care des Kantons St.Gallen;
 - Demenzkonzept des Kantons St.Gallen.

2 Dienstleistungsangebote Pflegeheime

Pflegeheime erbringen vielseitige Dienstleistungen für die Bewohnenden, deren Angehörige als auch für weitere Anspruchsgruppen. Folgend werden diese kategorisiert dargestellt.

2.1 Leistungen der OKP

Die Kernaufgabe von Pflegeheimen bildet die pflegerische Unterstützung der Bewohnenden entsprechend der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV, welchen eine Bedarfsermittlung nach Art. 8a KLV vorausgeht. Die Pflegefinanzierung wird entsprechend dem Gesetz und der Verordnung über die Pflegefinanzierung umgesetzt. Die OKP-Leistungen können dabei in folgende Unterkategorien unterteilt werden:

- Stationäre Langzeitpflege (dauerhafter, kurzfristiger oder befristeter Aufenthalt);

- Tages- und/oder Nachtstrukturen;
- Akut- und Übergangspflege.

2.2 Leistungen der Pension und Betreuung

Im Rahmen des stationären Langzeitaufenthaltes erbringen Pflegeheime zusätzlich Leistungen, welche die Unterkunft und Verpflegung (Pension) sicherstellen als auch Leistungen, welche nicht als OKP-Leistungen definiert sind (Betreuung). Die Finanzierung erfolgt hierbei durch die Bewohnenden über die entsprechenden Tarifregelungen des Pflegeheims.

2.3 Weitere Dienstleistungen

Oftmals bietet ein Pflegeheim weitere Dienstleistungen an. Diese müssen nicht zwingend im Zusammenhang mit der stationären Langzeitpflege stehen:

- Restaurantbetrieb (Verpflegung von Gästen);
- Diverse Personaldienstleistungen (z.B. Transportdienst, Begleitungsdienst, administrative Unterstützung);
- Angebot des betreuten Wohnens mit allfälliger Inhouse-Spitex;
- Externe Dienstleistungen im Haus (z.B. Physiotherapie, Coiffeur, Fusspflege, Podologie).

3 Bewilligungsvoraussetzungen

Anhand der rechtlichen Grundlagen benötigen nicht alle Pflegeheime im Kanton St.Gallen eine Betriebsbewilligung. Die Bewilligungsvoraussetzungen bilden grundsätzlich die qualitativen Mindestanforderungen entsprechend der tangierenden Verordnung ([sGS 381.19](#)). Die wesentlichen Schritte der Bewilligung sind in der Verordnung über die privaten Betagten- und Pflegeheime ([sGS 381.18](#)) aufgeführt.

3.1 Berufsausübungsbewilligungen (BAB)

Entsprechend Art. 11 GesBG bedarf die Ausübung eines Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung einer Bewilligung des Kantons. Das Gesundheitsdepartment des Kantons St.Gallen hat definiert, dass in den Pflegeheimen des Kantons St.Gallen die fachverantwortliche Leitung und deren Stellvertretung pro Standort eine BAB benötigen, wobei mehrere Häuser auf dem gleichen Areal als ein Standort beurteilt werden. Da es sich hierbei um die Ausführung von Bundesrecht handelt, bildet diese Regelung ein Bewilligungskriterium ausserhalb der qualitativen Mindestanforderungen und gilt auch dann, wenn sie über diese hinausgeht.

3.2 Qualitative Mindestanforderungen

Um eine Mindestqualität in der stationären Langzeitpflege sicherstellen zu können, ist es von Relevanz, verbindliche Kriterien zur Sicherstellung dieser Mindestqualität zu erheben. Mit den qualitativen Mindestanforderungen bestehen diese seit 2016. Innerhalb der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes werden die überarbeiteten Mindestanforderungen voraussichtlich per 1. Januar 2028 eingeführt.

Alle Anforderungen gelten als Pflichtkriterien für die Bewilligung und Aufsicht, wobei es ausdrücklich begrüsst wird, wenn die Pflegeheime sich nicht nur an diesen Mindestkriterien orientieren, sondern eigene Qualitätsstandards entwickeln. Thematisch sind die qualitativen Mindestanforderungen in drei Gruppen unterteilt: Konzeptionelle Grundlagen, Leitung und Personal sowie Bauten und Ausstattung.

3.2.1 Konzeptionelle Grundlagen

Art. 4-7 der Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen beschreiben, welche Kriterien ein Pflegeheim im Hinblick auf das Betriebskonzept (Art. 4), die interne Aufsicht (Art. 5), das Pflege- und Betreuungskonzept (Art. 6) sowie die Pflegedokumentation (Art. 7) zu erfüllen hat. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist das Vorhandensein dieser konzeptionellen Grundlagen zentral. Im Rahmen der Aufsicht sollte der Fokus darauf gelegt werden, wie diese Grundlagen in der Praxis umgesetzt werden.

3.2.2 Leitung und Personal

Art. 8-12 der Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen definieren die Voraussetzungen an das Personal, mit Schwerpunkt Pflege und Betreuung. Insbesondere werden Kriterien für die Leitung Pflege und Betreuung (Art. 9) und die Mindeststellendotation inkl. Grade-Mix (Art. 11) beschrieben.

Mindeststellendotation

Die Mindeststellendotation bildet für die Pflegeheime das Kernstück der Mindestanforderungen. Basierend auf der aktuellen Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden kann berechnet werden, wieviel Vollzeitstellen (VZÄ) im Bereich Pflege und Betreuung mindestens vorhanden sein müssen. Ebenso kann aufgrund des Grade-Mixes berechnet werden, wieviel Fachpersonal und Tertiärpersonal tätig sein muss. Die Mindeststellendotation muss im Jahresdurchschnitt erfüllt werden.

Für die Mindeststellendotation ebenfalls bedeutend sind die differenzierenden Ausführungen in den Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen. Entsprechend Ziffer 2.1 «Mindest-Stellendotation Personal» ist zu entnehmen, dass es Funktionen gibt, welche nicht in die Mindeststellendotation eingerechnet werden. Diesen Punkt gilt es im Rahmen der Aufsicht sensibel zu kontrollieren. Die nicht einzurechnenden Funktionen sind folgende:

- Leitung Pflege und Betreuung für den Anteil Management- und Administrationstätigkeit;
- Ausbildungskoordinatorinnen und -koordinatoren;
- spezialisierte Funktionen wie diejenigen der Wundfachfrau bzw. des Wundfachmanns oder der Hygieneexpertin bzw. des Hygieneexperten;
- Mitarbeitende der Aktivierung und Alltagsgestaltung.

3.2.3 Bauten und Ausstattung

Art. 13-16 der Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen beschreiben, welche Anforderungen im Zusammenhang mit der Rollstuhlgängigkeit (Art. 13), dem Flächenangebot (Art. 14) sowie der Infrastruktur (Art. 15-16) bestehen, wobei diese nur bedingt für Pflegeheime gelten, die zum Vollzugszeitpunkt rechtmässig betrieben wurden (Art. 17 Schlussbestimmungen).

4 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für Pflegeheime beinhaltet grundsätzlich zwei Schritte, die quantitative und die qualitative Prüfung. Da diese gleichzeitig die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste darstellen, durchlaufen sie auch Pflegeheime, welche nicht der Bewilligungspflicht unterstellt sind. Folgend werden die Prozessschritte für bewilligungspflichtige Pflegeheime beschrieben.

4.1 Quantitative Prüfung

Die quantitative Prüfung beinhaltet die Überprüfung des Bedarfs der Pflegeplätze sowie der Angebotsplanung der Gemeinde. Dieser Schritt erfolgt vor der offiziellen Gesuchstellung für die Betriebsbewilligung.

Die Aufnahme einer Institution und deren Plätzen auf die Pflegeheimliste ist gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG bedarfsgerecht, wenn sich das Angebot an der Bedarfsanalyse und Angebotsplanung der Gemeinde oder Planungsregion orientiert. Das Gesundheitsdepartement überprüft die Bedarfsdeckung nach Einreichung eines Antrags der Trägerschaft zur zukünftigen Aufnahme auf die Pflegeheimliste. Der Antrag muss die geplante Platzzahl (inkl. Angebotsbeschreibung) sowie gemäss Art. 28 und 29 SHG die Bestätigung der Angebotsplanung der Standortgemeinde für das Einzugsgebiet der Institution beinhalten. Sind die Kriterien erfüllt, wird seitens Gesundheitsdepartement ein schriftlicher positiver Vorbescheid erteilt. Dieser Vorbescheid gibt der Trägerschaft Planungssicherheit und führt aus, dass die Institution in die Pflegeheimliste aufgenommen wird, wenn die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt sind.

4.2 Gesuchstellung

Das Gesuch um eine Betriebsbewilligung wird von der Trägerschaft online über das Medportal mit allen erforderlichen Dokumenten nach Art. 3 der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime eingereicht. Zu beachten ist, dass das Gesuch nur vollständig eingereicht werden kann und somit alle Nachweise für die qualitativen Mindestanforderungen bestehen müssen. Es kann somit z.B. kein Gesuch gestellt werden, wenn die Leitung Pflege und Betreuung oder die fachverantwortliche Leitung noch nicht rekrutiert wurden.

4.2.1 Bewilligung in-House-Spitex

Private Pflegeheime ohne eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde benötigen für den Betrieb einer in-House-Spitex eine Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation. Aktuell sind auch für Pflegeheime mit einer in-House-Spitex aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen die Schritte zum Erhalt der Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation erforderlich (siehe Konzept Aufsicht und Bewilligung für private Spitex-Organisationen im Kanton St.Gallen). Eine zukünftige Vereinheitlichung der beiden Betriebsbewilligungen ist vorgesehen und wird nach dem Erlass des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes geprüft.

4.3 Qualitative Prüfung

Nach Einreichung des Gesuchs um eine Betriebsbewilligung wird die qualitative Prüfung realisiert. Sie beinhaltet die Überprüfung der qualitativen Mindestanforderungen anhand der eingereichten Unterlagen sowie eines Augenscheins vor Ort. Wird die Erfüllung der Mindestanforderungen bestätigt, wird die Betriebsbewilligung ausgestellt und das Pflegeheim auf die Pflegeheimliste aufgenommen.

4.4 Dauer des Bewilligungsverfahrens

Damit zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme das Pflegeheim in die Pflegeheimliste aufgenommen und die Betriebsbewilligung erteilt werden kann, sind folgende Fristen einzuhalten:

- Quantitative Prüfung: Ausgangspunkt (bei Neubau von Pflegeheimen vor Baugesuch);
- Gesuchstellung: min. 12 Wochen vor Betriebsaufnahme;
- Qualitative Prüfung: min. 8 Wochen vor Betriebsaufnahme.

4.5 Bewilligungsänderungen

Die folgenden Änderungen bedürfen einer entsprechenden Meldung an das Gesundheitsdepartement und führen entweder zu einer Mutation der bestehenden Betriebsbewilligung oder zu einer neuen Betriebsbewilligung. Zusätzlich sind je nach Situation Teile der qualitativen Prüfung zu wiederholen:

Ereignis	Massnahme
Wechsel der Trägerschaft	Neue Betriebsbewilligung <ul style="list-style-type: none"> • Neue Gesuchstellung und komplette qualitative Prüfung; • Anpassung Pflegeheimliste, falls Betriebsname angepasst wird.
Änderung der Platzzahl	Anpassung der Betriebsbewilligung <ul style="list-style-type: none"> • Einreichung Antrag auf Platzzahlerhöhung oder Information Platzzahlreduktion (vgl. Zulassung sg.ch); • Je nach Umfang der Anpassung allenfalls Prüfung tangierender konzeptioneller Grundlagen; • Anpassung der Pflegeheimliste mit neuer Anzahl Plätze.
Änderung des Betriebsnamens	Anpassung der Betriebsbewilligung <ul style="list-style-type: none"> • Information der Trägerschaft zur Anpassung des Betriebsnamens; • Anpassung der Pflegeheimliste mit neuem Betriebsnamen.
Änderung des Standorts	Anpassung der Betriebsbewilligung <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung Kriterien Bauten und Ausstattung.

4.6 Gebühren

Folgende Gebühren werden für die Erteilung oder die Mutation einer Betriebsbewilligung erhoben (Auszug aus der internen Gebührenübersicht):

Thema / Dienstleistung	Gebühr in CHF	Quelle
Betriebsbewilligung privates Pflegeheim ohne LV: - keine Nachreichung von Unterlagen nötig - keine wiederholte Auskunft erforderlich - keine wiederholte Nachfrage notwendig	1'000	Ziff. 22.30 GebT

Mutation Betriebsbewilligung privates Pflegeheim ohne LV:

- keine Nachreichung von Unterlagen nötig
- keine wiederholte Auskunft erforderlich
- keine wiederholte Nachfrage notwendig

200

Ziff. 22.30 GebT

Zuschläge

Zusätzlicher Aufwand (Unterlagen nachfordern, Fristsetzung, umfangreiche Auskünfte schriftlich/telefonisch)

50-100
wenn Maximalbetrag von 1'000 noch nicht erreicht

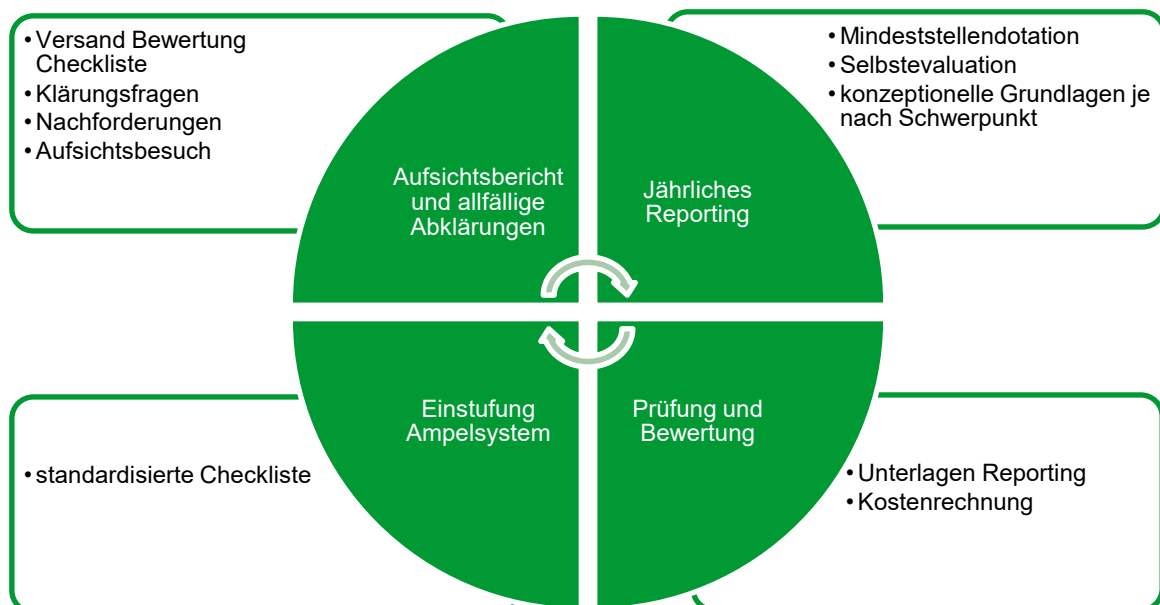
Ziff. 22.30 GebT

5 Aufsicht

Entsprechend Art. 10-12 der Verordnung über die privaten Betagten- und Pflegeheime übt der Dienst für Pflege und Entwicklung die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Pflegeheime aus. Folgend wird beschrieben, wie die Aufsichtsfunktion umgesetzt wird.

5.1 Grundsatz

Die Erfüllung der qualitativen Mindestanforderungen kann anhand verschiedener Mittel überprüft werden. Der Dienst für Pflege und Entwicklung legt Wert auf eine regelmässige und standardisierte Aufsicht. Demzufolge wird bei allen bewilligungspflichtigen Pflegeheimen eine jährliche Dokumenten-Aufsicht auf Basis eines standardisierten Reportings realisiert. Nach Prüfung der erhaltenen Unterlagen stuft die prüfende Person das Pflegeheim in ein Ampelsystem ein. Je nach Bewertung folgen daraufhin der Abschluss oder weitere Aufsichtsmaßnahmen mit alljährlichem Aufsichtsbesuch.



5.1.1 Aufsicht in-House-Spitex

Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, wird die Aufsicht der in-House-Spitex im Rahmen der Pflegeheimaufsicht durchgeführt. Hierfür finden sich die relevanten Inhalte zur Beurteilung der in-House-Spitex in den Dokumenten der Mindeststellendotation Pflegeheime sowie die Selbstevaluation Pflegeheime.

5.2 Jährliches Reporting

Für das jährliche standardisierte Reporting werden die betreffenden Pflegeheime seitens Dienst für Pflege und Entwicklung angeschrieben und aufgefordert, folgende Unterlagen einzureichen:

- Mindeststellendotation der letzten 12 Monate mittels kantonaler Vorlage «Mindeststellendotation Pflegeheime»
- Selbstevaluation mittels kantonaler Vorlage «Selbstevaluation Pflegeheime»
 - Die Selbstevaluation fragt eine Auswahl der Mindestanforderungen sowie deren Umsetzung ab;
 - Für die Selbstevaluation können jährliche Schwerpunkte definiert und zusätzliche Fragen definiert werden;
 - Je nach Schwerpunktauswahl werden allenfalls konzeptionelle Grundlagen eingefordert.

Zur optimalen Verteilung der Ressourcen und zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Aufsichtszyklus erfolgt die Durchführung des Reportings in den Quartalen 2–4 unter Berücksichtigung der Wahlkreise. Diese Planung ermöglicht eine gleichmässige Verteilung der Aufsichtsaktivitäten über das Jahr hinweg und schafft Transparenz für die Organisationen hinsichtlich der voraussichtlichen Prüfzeiträume.

Quartal	Wahlkreis	Zu prüfender Zeitraum	Einfordern Unterlagen – Einreichen bis – Bericht bis
2. Quartal	St.Gallen (50%)	1. April – 31. März	Mitte April – Mitte Mai – Ende Juni
3. Quartal	St.Gallen (50%)	1. Juni – 31. Mai	Mitte Juni – Mitte Juli – Ende September
4. Quartal	Rorschach Rheintal Werdenberg Sarganserland See-Gaster Toggenburg Wil	1. September – 31. August	Mitte September – Mitte Oktober – Ende Dezember

5.3 Prüfung und Bewertung / Einstufung Ampelsystem

Zusätzlich zu den einzureichenden Unterlagen werden die wichtigsten Kennzahlen der aktuell vorliegenden Kostenrechnung analysiert und in die Bewertung integriert.

Für die Prüfung und Bewertung verwendet der Dienst für Pflege und Entwicklung eine standardisierte Checkliste, mit welcher die Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Relevanz der einzelnen Prüfthemen dokumentiert werden kann. Die Kriterien werden sodann anhand folgender Bewertung geprüft.

Ampel-Bewertung	Bedeutung	Konsequenz
<p>● Rot:</p> <p>Kritischer Mangel</p>	<p>Essentielles Kriterium wird nicht erfüllt.</p> <p>Die Mindestqualität kann mittelfristig nicht eingehalten werden.</p>	<p>Zeitnahen Aufsichtsbesuch planen.</p>
<p>● Gelb:</p> <p>Wesentlicher Mangel</p>	<p>Einzelnes Kriterium wird nicht erfüllt.</p> <p>Die Mindestqualität kann kurzfristig nicht eingehalten werden.</p>	<p>Klärungsfragen stellen.</p> <p>Einforderung weiterer Unterlagen;</p> <p>Stellungnahme mit Massnahmenplan einfordern.</p>
<p>● Grün:</p> <p>Kein Mangel</p>	<p>Kriterium wird erfüllt oder knapp erfüllt.</p>	<p>Keine;</p> <p>Allenfalls Empfehlungen aussprechen.</p>

5.4 Aufsichtsbericht

Nach Prüfung und Bewertung der Unterlagen erhält das Pflegeheim eine offizielle Rückmeldung durch den Dienst für Pflege und Entwicklung. Diese Rückmeldung umfasst eine transparente Mitteilung der Ergebnisse und etwaiger Feststellungen und dient als Grundlage für allfällige Abklärungen (siehe Ampelsystem). Ziel ist es, den Organisationen zeitnah Klarheit über den Stand der Beurteilung zu geben.

5.5 Allfällige Abklärungen

Je nach Bewertung der Kriterien sind Abklärungen der Aufsicht notwendig, um den Sachverhalt differenziert beurteilen zu können und nachfolgend die Beseitigung festgestellter Mängel anzunordnen. Sollten festgestellte Mängel wiederholt auftauchen oder die angeordnete Beseitigung nicht umgesetzt werden, sind sanktionierende Massnahmen in Betracht zu ziehen. Folgend werden einige Beispielszenarien aufgeführt (Auflistung nicht abschliessend).

Sachverhalt	Bewertung	Mittel
<p>Einhaltung der Mindestanforderungen kann aus den Unterlagen nicht eindeutig festgestellt werden.</p>	<p>● Gelb</p>	<p>Klärungsfragen stellen, weitere Unterlagen einfordern.</p>
<p>Selbstevaluation: Kriterium bezüglich Berufsausübungsbewilligung wird nicht erfüllt.</p>	<p>● Rot</p>	<p>Aufsichtsbesuch planen.</p>

Mindeststellendotation: keine Angaben unter den nicht operativen Funktionen.	● Gelb	Klärungsfragen stellen.
Mindeststellendotation: VZÄ- oder Grade-Mix-Vorgabe wird im Durchschnitt knapp erfüllt (< +1 VZÄ), aber mehrere einzelne Monate werden nicht erfüllt.	● Grün	Empfehlung aussprechen.
Mindeststellendotation: VZÄ- und/oder Grade-Mix-Vorgabe wird im Durchschnitt nicht erfüllt.	● Rot	Aufsichtsbesuch planen und Stellenplan/Dienstplan einfordern.
Kostenrechnung: Auffälligkeiten im Bericht der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Memorandum).	Je nach Kriterium	Je nach Bewertung.
Kostenrechnung: Verwendung eigener Verteilschlüssel ohne Tätigkeitsanalyse.	● Gelb	Klärungsfragen stellen.
Kostenrechnung: Belegung Pflagetage über 100% in Bezug auf Plätze Pflegeheimliste.	● Rot	Aufsichtsbesuch planen.
Kostenrechnung: Deckungsgrad Pflege zwischen 100%–105%.	● Gelb	Stellungnahme einfordern.
Kostenrechnung: Deckungsgrad Pflege > 105%.	● Rot	Aufsichtsbesuch planen.
Kostenrechnung: Hinweis auf Quersubventionierung.	● Rot	Aufsichtsbesuch planen.

Nachfolgend wird aufgeführt, welches Vorgehen angedacht ist, sollten kritische Mängel erstmalig festgestellt werden bzw. die angeordnete Beseitigung nicht umgesetzt werden.

Ereignis	Massnahme
Erstmalige Feststellung kritischer Mängel	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht und Trägerschaft definieren und protokollieren Massnahmen, die zur Beseitigung der Mängel führen; • Aufsicht ordnet Zeitpunkt an, zu welchem die Mängel beseitigt sein müssen; • Aufsicht zeigt Massnahmen auf, welche bei fehlender Beseitigung der Mängel umgesetzt werden können.
Fehlende Beseitigung der Mängel	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerschaft nimmt Stellung zur fehlenden Beseitigung; • Aufsicht bewertet die Stellungnahme; • Aufsicht kann die Befristung der Betriebsbewilligung auf 1 Jahr verfügen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht kann Auflagen verfügen; • Trägerschaft wird über Sanktionsmassnahmen informiert, falls die Auflagen nicht erfüllt werden.
Sanktionen bei Nichterfüllung der Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerschaft nimmt Stellung zur Nichterfüllung der Auflagen, • Aufsicht bewertet die Stellungnahme; • Aufsicht kann die Anpassung der Betriebsbewilligung oder die Festlegung der Tarife Pflege verfügen; • Aufsicht kann die Betriebsbewilligung entziehen.

5.6 Gebühren

Folgende Gebühren werden im Rahmen der Aufsicht erhoben (Auszug aus der internen Gebührenübersicht):

Thema / Dienstleistung	Gebühr in CHF	Quelle
Aufsichtsbesuch nach Ampelsystem (rot): - inkl. Korrespondenz, Unterlagensichtung, Realisierung und Protokoll	800-1'000	Ziff. 22.30 GebT
Zuschläge		
Zusätzlicher Aufwand (Unterlagen nachfordern, Fristsetzung, umfangreiche Auskünfte schriftlich/telefonisch)	50-100 wenn Maximalbetrag von 1'000 noch nicht erreicht	Ziff. 22.30 GebT

6 Betreutes Wohnen

Pflegeheime bieten nebst dem stationären Angebot häufig auch Alterswohnungen als «betreutes Wohnen» an. Betreutes Wohnen integriert bezahlbaren Wohnraum für betagte Menschen mit der Förderung des eigenständigen Wohnens durch gezielte Unterstützungsangebote in den Bereichen Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Administration und Notfälle. Somit können verfrühte Heimeintritte hinausgezögert oder sogar vermieden werden.

Das betreute Wohnen steht unter keiner generellen Bewilligungspflicht. Es ist jedoch möglich, ein Angebot des betreuten Wohnens durch den Kanton anerkennen zu lassen. Durch die Anerkennung erhöht sich zum einen das für die Berechnung von Ergänzungsleistungen anrechenbare Mietzinsmaximum und zum anderen kommt es beim Bezug von Pflegeleistungen bei der Restfinanzierung zu keiner neuen Zuständigkeit der Gemeinde (Art. 4 Abs. 1 Gesetz über die Pflegefinanzierung).

6.1 Grundlagen der Verantwortlichkeiten

Das betreute Wohnen ist im Ergänzungsleistungsgesetz ([sGS 351.5](#), abgekürzt ELG) geregelt. Demnach ist es Aufgabe der politischen Gemeinde, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen von betreutem Wohnen für Betagte zu sorgen (Art. 4ter Abs. 3 Bst. a ELG). Im Sozialhilfegesetz ([sGS 381.1](#)) ist geregelt, dass die Basis für die Angebotsplanung die Planungsrichtwerte des Kantons bilden (Art. 29 Abs. 3 SHG).

Die Anerkennung des zuständigen Departementes wird erteilt, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 4ter Abs. 3 Bst. a–c ELG erfüllt sind. Im Rahmen der Aufsicht ist es Aufgabe der Aufsichtsinstanz, die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig zu überprüfen (Art. 4ter Abs. 4 ELG). Als Aufsichtsinstanz gilt das zuständige Departement.

Der Dienst für Pflege und Entwicklung ist für die Anerkennung und Aufsicht von Angeboten des betreuten Wohnens zuständig, welche von Anbietern, die auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind, erbracht werden (Art. 9a Abs. 4 VKB). Die Trägerschaftsform spielt dabei keine Rolle.

6.2 OKP-Leistungen: Zulassung und Betriebsbewilligung

Das Unterstützungsangebot im Bereich der Pflegeleistungen wird bei betreutem Wohnen in jedem Falle ambulant – häufig im Rahmen einer inhouse-Spitex – erbracht und richtet sich demnach nach der ambulanten Pflegefinanzierung. Als Leistungserbringer von ambulanten Pflegeleistungen ist eine OKP-Zulassung und, je nach Trägerschaftsform, auch eine Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation erforderlich. Genauere Informationen gibt das Konzept «Aufsicht und Bewilligung für private Spitex-Organisationen im Kanton St.Gallen».

6.3 Anerkennungsvoraussetzungen betreutes Wohnen

Als Anerkennungsvoraussetzungen gelten grundsätzlich der ausgewiesene Bedarf, die Barrierefreiheit der Wohnung sowie ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung. Folgend werden diese Voraussetzungen genauer ausgeführt.

6.3.1 Bedarfsnachweis

Das betreute Wohnen wird anerkannt, wenn der Bedarfsausweis der Standortgemeinde diesen bestätigt. Die Standortgemeinde kann den Datenauszug aus dem kantonalen Planungstool beim Amt für Soziales anfordern.

6.3.2 Barrierefreiheit

In Bezug auf die Infrastruktur wird die Einhaltung der Vorgaben gemäss Norm SIA 500 «Hinderisfreie Bauten» empfohlen. Zwingend ist die Gewährleistung der Barrierefreiheit in den Wohnungen.

6.3.3 Leistungsangebot der Grundbetreuung

Als essentielles Grundangebot sind folgende Leistungsangebote¹ zu gewährleisten und konzeptionell darzustellen. Je nach Leistung sind diese in den Grund-Mietzins zu integrieren.

Bereich	Beschreibung	Integration in Mietzins
Administration	Organisation / Vermittlung von Unterstützungsangeboten in finanziellen, behördlichen und administrativen Aufgaben.	X
Qualitätsentwicklung	Überprüfung der Qualität anhand einer Zufriedenheitsumfrage (Empfehlung alle zwei Jahre).	X
Pflege und Betreuung	Bereitstellung Notfalltelefon oder Notfallknopf (24-Stunden-Erreichbarkeit). Eine Pflegefachperson ist innert 20 Minuten vor Ort.	X
	Sicherstellung der pflegerischen Unterstützung oder Vermittlung von Unterstützung durch die Spitex.	
Präsenz der verantwortlichen Personen	Die Mietenden des betreuten Wohnens können ihre Bedürfnisse, Anregungen oder Rückmeldungen regelmässig an die verantwortlichen Personen richten.	X
Verpflegung	Auf Wunsch oder bei Bedarf können die Mietenden alle Hauptmahlzeiten beziehen.	
Hauswirtschaft	Nutzung von Waschmaschinen und Wäschetrockner inkl. Instruktion.	X
Hauswirtschaft	Auf Wunsch oder bei Bedarf können die Mietenden ihre Wohnung reinigen sowie ihre Wäsche waschen lassen.	
Soziale Teilhabe	Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivierungsangeboten.	
	Begegnungsorte im Haus und in der Umgebung stehen zur Verfügung.	X
Förderung der Mobilität	Wenigstens 2x/Woche wird ein Angebot im Bereich der Mobilitätsförderung angeboten.	X

¹ [In Anlehnung an das 4-Stufen-Modell des betreuten Wohnens von Imhof/Mahrer Imhof \(2018\)](#)

Hilfsmittel	<p>Auf Wunsch oder bei Bedarf werden den Mietenden folgende Hilfsmittel zu Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegebett; - Rollstuhl, Rollator, Gehstock. 	
-------------	--	--

6.3.4 Mietzins und Mietvertrag

Der Aufenthalt in einem anerkannten betreuten Wohnen soll bezahlbar sein. Somit muss er auch im Falle eines Bezuges von Ergänzungsleistungen finanzierbar bleiben. Folgendes Kriterien ist somit für die Anerkennung zwingend (Art. 4ter Abs. 1 und 2 ELG und Art. 9b VKB):

- Der Mietzins einschliesslich Nebenkosten (Heizung, Wasser, allgemeiner Strom) übersteigt das Mietzinsmaxima der Region inkl. der Erhöhung von Fr. 600,- (alleinstehende Personen) resp. Fr. 800,- (Ehepaare) nicht.
 - Aktueller Link Mietzinsmaxima: [Mietkosten in den Ergänzungsleistungen \(EL\)](#)

Ein weiteres Anerkennungskriterium ist ein Mietvertrag für das betreute Wohnen. Im Mietvertrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Vermerk: «Betreutes Wohnen Kanton St.Gallen, Anerkannte Institution gemäss Art. 4ter ELG SG sowie Art. 9a und 9b VKB SG»;
- Personalien der Mieterin, des Mieters inkl. Wohnadresse vor Einzug in das betreute Wohnen;
- Angaben zur Verwaltung;
- Netto- und Bruttomietzins;
- Mietbeginn, Kündigungsfrist, Kündigungstermine;
- Im Mietzins integrierte Leistungen der Grundbetreuung;
- Allfällige Regelung zu Garagen- und Parkplätzen.

6.4 Anerkennungsverfahren betreutes Wohnen

Das Anerkennungsverfahren beinhaltet grundsätzlich zwei Schritte, die quantitative und die qualitative Prüfung. Folgend werden die Prozessschritte beschrieben.

6.4.1 Quantitative Prüfung

Die quantitative Prüfung beinhaltet die Überprüfung des Bedarfs der Plätze von betreutem Wohnen sowie der Angebotsplanung der Gemeinde. Dieser Schritt erfolgt vor der offiziellen Gesuchstellung für die Anerkennung.

Die Aufnahme eines Angebots von betreutem Wohnen und deren Plätze in das kantonale Verzeichnis ist bedarfsgerecht, wenn sich das Angebot an der Bedarfsanalyse und Angebotsplanung der Gemeinde oder Planungsregion orientiert. Das Gesundheitsdepartement überprüft die Bedarfsdeckung nach Einreichung eines Antrags der Trägerschaft zur zukünftigen Anerkennung. Der Antrag muss die geplante Anzahl Wohnungen (inkl. Angebotsbeschreibung) sowie die Bestätigung der Angebotsplanung der Standortgemeinde für das Einzugsgebiet des betreuten Wohnens beinhalten. Wird das geplante Angebot als bedarfsgerecht bewertet, wird seitens Gesundheitsdepartement ein schriftlicher positiver Vorbescheid erteilt. Dieser Vorbescheid gibt der Trägerschaft Planungssicherheit und führt aus, dass das Angebot als betreutes Wohnen anerkannt wird, wenn die Anerkennungskriterien erfüllt sind.

6.4.2 Gesuchstellung und qualitative Prüfung

Das Gesuch um eine Anerkennung wird von der Trägerschaft schriftlich oder per Mail (pflegeheim-spitex@sg.ch) mit dem Gesuchsformular und allen erforderlichen Unterlagen gestellt.

Nach Einreichung des Gesuchs um eine Anerkennung wird die qualitative Prüfung realisiert. Sie beinhaltet die Überprüfung der eingereichten Unterlagen sowie eines Augenscheins vor Ort. Wird die Erfüllung der Anforderungen bestätigt, wird die Anerkennung ausgestellt und das betreute Wohnen in das kantonale Verzeichnis aufgenommen.

6.4.3 Dauer des Anerkennungsverfahrens

Damit zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme das betreute Wohnen anerkannt werden kann, sind folgende Fristen einzuhalten:

- Quantitative Prüfung: Ausgangspunkt (bei Neubau vor Baugesuch);
- Gesuchstellung: min. 12 Wochen vor Betriebsaufnahme;
- Qualitative Prüfung: min. 8 Wochen vor Betriebsaufnahme.

6.4.4 Anerkennungsänderung

Die folgenden Änderungen bedürfen einer entsprechenden Meldung an das Gesundheitsdepartement und führen entweder zu einer Mutation der bestehenden Anerkennung oder zu einer neuen Anerkennung. Zusätzlich sind je nach Situation Teile der qualitativen Prüfung zu wiederholen:

Ereignis	Massnahme
Wechsel der Trägerschaft	Neue Anerkennung <ul style="list-style-type: none">• Neue Gesuchstellung und komplette qualitative Prüfung;• Anpassung Verzeichnis, falls Betriebsname angepasst wird.
Änderung der Platzzahl	Mutation der Anerkennung <ul style="list-style-type: none">• Einreichung Antrag auf Platzzahlerhöhung oder Information Platzzahlreduktion;• Inkl. Bestätigung Angebotsplanung Gemeinde;• Überprüfung Kriterium Barrierefreiheit;• Anpassung des Verzeichnisses mit neuer Platzzahl.
Änderung des Betriebsnamens	Mutation der Anerkennung <ul style="list-style-type: none">• Information der Trägerschaft zur Anpassung des Betriebsnamens;• Anpassung des Verzeichnisses mit neuem Betriebsnamen.
Änderung des Standorts	Mutation der Anerkennung

	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung Kriterium Barrierefreiheit.
--	---

6.4.5 Gebühren

Folgende Gebühren werden für die Anerkennung oder die Mutation der Anerkennung des betreuten Wohnens erhoben (Auszug aus der internen Gebührenübersicht):

Thema / Dienstleistung	Gebühr in CHF	Quelle
Anerkennung eines Anbieters des betreuten Wohnens: - keine Nachreichung von Unterlagen nötig - keine wiederholte Auskunft erforderlich - keine wiederholte Nachfrage notwendig	750	Ziff. 22.29.02 GebT
Mutation Anerkennung eines Anbieters des betreuten Wohnens: - keine Nachreichung von Unterlagen nötig - keine wiederholte Auskunft erforderlich - keine wiederholte Nachfrage notwendig	200	Ziff. 22.29.02 GebT
Zuschläge		
Zusätzlicher Aufwand (Unterlagen nachfordern, Fristsetzung, umfangreiche Auskünfte schriftlich/telefonisch)	50-100 wenn Maximalbetrag von 1'000 noch nicht erreicht	Ziff. 22.29.02 GebT

6.4.6 Informationspflicht nach Anerkennung

Nach erhaltener Anerkennung als betreutes Wohnen ist die Trägerschaft verpflichtet, die Mietenden diesbezüglich zu informieren, damit dies bei einem Gesuch um Erhalt von Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden kann.

6.5 Aufsicht

Die Aufsicht der Angebote des betreuten Wohnens richtet sich nach dem Prozess der Aufsicht für die privaten Pflegeheime, siehe Abschnitt 5. Für das betreute Wohnen ist im Rahmen des Reportings der betreffende Teil der Selbstevaluation relevant.

Werden OKP-Pflegeleistungen erbracht, ist die Einhaltung der Mindestanforderungen im Rahmen der Aufsicht des Pflegeheims oder der Spitex-Organisation zu überprüfen. Hier richtet sich die Aufsichtsinstanz nach der Trägerschaftsform des Pflegeheims oder der Spitex-Organisation.